

## Auslandsspenden & Gemeinschaftsrecht

Wann Spenden an Stiftungen in EU-Mitgliedstaaten abziehbar sind  
FG Münster, Urteil 25.10.2023 [Aktenzeichen 13 K 2542/20 K, F]

---

Spenden können nicht nur an inländische Organisationen geleistet werden, sondern auch an Organisationen in anderen EU-Mitgliedstaaten. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, hat das Finanzgericht Münster (FG) geklärt.

Im Streitfall hatte das Finanzamt Spenden an eine italienische Stiftung, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, nicht zum Abzug zugelassen. Ein hiergegen gerichteter Einspruch der Klägerin blieb erfolglos - zu Recht, wie das FG entschieden hat. Nach seiner Ansicht erfüllte die italienische Stiftung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach deutschem Recht aus mehreren Gründen nicht.

Die gemeinnützigen Zwecke, die die italienische Stiftung verfolge, seien durch die Satzung nicht ausreichend klar bestimmt. Schon aus der Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft müsse sich ergeben, welche Satzungszwecke verfolgt würden und wodurch sie verwirklicht werden sollten. Ein in der Satzung

enthaltener Verweis auf gesetzliche Bestimmungen genüge nicht, da dies der Nachweisfunktion der Satzung nicht gerecht werde. Die Satzung genüge auch nicht den formellen Anforderungen an eine mildtätige Tätigkeit, weil der Kreis der zu unterstützenden Personen nicht hinreichend klar umrissen sei. Eine Formulierung wie „Personen und Haushalte mit festgestelltem Bedürftigkeitsstatus“ bestimme nicht hinreichend, durch wen und nach welchen Kriterien der Bedürftigkeitsstatus festgestellt werde. Schließlich fehle in der Satzung auch eine Regelung zum Anfall des Vermögens bei einem Wegfall des steuerbegünstigten Status.

Hinweis Ausländische Körperschaften können sich im Zuwendungsempfängerregister des Bundeszentralamts für Steuern erfassen lassen und nachweisen, dass sie die deutschen Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Für deutsche Spender minimiert sich dadurch das Risiko, ihre Spenden nicht abziehen zu können.